

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-49802](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-49802)

# Blätter für Stadt und Land.

Beiblatt zur Oldenburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal in 1/2 Bogen. Der Pränumerationspreis für das Vierteljahr dieser Blätter allein ist 48 Grote Gour., mit der Oldenburger Zeitung zusammen genommen 48 Grote. — Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Sonntag, den 24. August.

1851.

N<sup>o</sup> 34.

## Ueber den richtigen Zeitpunkt der Ernte.

Es ist wichtig, den rechten Zeitpunkt der Ernte zu treffen, theils um das vorhandene günstige Wetter zu benutzen, theils um sich gegen Schaden des Körnerausfalls zu verwahren, theils um ein gutes vollständiges Korn zu gewinnen. Selten wird dabei durch einen zu frühen, sehr oft durch einen zu späten Einschnitt gefehlt. — Die Vernachlässigung einer günstigen Witterung, die nicht immer nach Wunsch anhält, ist höchst sträflich. Das Zögern und Schleppeu wird nicht leicht einen Landwirth bereichern. Aber auch dann, wenn vorauszusehen ist, daß das gute Wetter anhält, darf der richtige Zeitpunkt nicht überschritten werden, weil das günstige Wetter auch den Ausfall der Körner am meisten begünstigt. Wenn man daher bei Regenwetter mit dem Einschnneiden des Getreides sich nicht übereilen soll, so muß man sich gerade bei günstigem Wetter möglichst damit beeilen. — Die Eimerntung des überreifen Roggens ist mit großem Körnerverlust verbunden, selbst der Weizen ist nicht davon frei; die Aehren beugen sich und brechen. Der Hafer mit seinen ausgebreiteten, in einander laufenden Rispen läuft Gefahr, mit dem ersten Winde seine Körner abzureiben und einen großen Theil auf dem Felde zu lassen. Die Schoten der Bohnen und des Kapses springen auf und ihre Körner bedecken den Boden. Der Verlust bei den angeführten Gegenständen ist oft außerordentlich. Nur bei regnerischer Witterung kann es vortheilhaft sein, mit dem Einschnitt zu zögern, theils weil man der Hoffnung leben muß, besseres Wetter zu erreichen, theils weil das in vollkommener Reife geschnittene Korn nicht so leicht bei der Nässe ausläuft wie das früh geschnittene. — Endlich muß man nicht

erwarten, daß das Getreide durch ein völliges Ausreifen auf dem Halme an Güte gewinne; allerdings schrumpft es nachher etwas weniger ein, als das im frühern Zustande abgebrachte; dagegen verhärtet sich seine Schale, die Rinde des Kornes wird hornartig und das daraus zu erwartende Mehl verliert ebensoviel an Qualität, als die Masse an Quantität gewonnen hat, welches die Käufer wohl zu unterscheiden wissen. — Je größer endlich die Wirthschaft ist, je weniger Hände ihr verhältnißmäßig zu Gebote stehen, desto wichtiger wird es für sie, den rechten Zeitpunkt der Ernte zu treffen, um dem, was man Dürre reife nennt, lieber zuvorzukommen, als zu spät einzuernten. (Zumal in Gegenden, wo man sich bloß der langweiligen Sichel zu bedienen pflegt.) Jener rechte Zeitpunkt läßt sich bei dem Getreide meines Erachtens abnehmen, wenn man ein Körnlein durchbricht und wahrnimmt, daß die darin befindliche flüssige Milch in eine zusammenhängende, obgleich noch weiche Substanz übergegangen ist. Ein erfahrener englischer Landwirth bemerkt, daß alle Getreidearten so bald geschnitten werden sollen, als der Halm unmittelbar unter der Aehre eine solche Dürre erlangt hat, daß bei seinem Zerknicken keine Feuchtigkeit zum Vorschein kommt, — ein klarer Beweis, daß der Kreislauf der Säfte dann stockt, also alles weitere Zunehmen des Kornes von Seiten des Halms aufhöre. Ob der Halm weiter abwärts noch grün sei, thut nichts zur Sache. Nach dem Verlauf dieses Zeitpunktes ist nach meiner Meinung jeder Tag, um welchen das Korn länger steht, ihm nachtheilig, selbst das Stroh zu dem Genusse des Viehs wird schlechter, nämlich spröder und holziger. — Beobachtet man nun die angegebenen Zeichen, so darf man für das Nachreifen nicht besorgt sein



das Korn zeitigt vollkommen in den Garben. Ueberdies gewinnt es an Güte, und da die Ernte mit keinem Körnerverlust verknüpft ist, bringt es am Ende noch mehr in den Scheffel.

Aus Beyer's allgem. Zeitung für die deutschen Land- und Forstwirthe.

### Kirchliches.

Es ist bei der ersten Synode eine Petition mehrerer Mitglieder der Evangelischen Landeskirche einge- kommen, deren wesentlichen Inhalt der Glaubensbote des Pastor Folte bringt. So sehr es auch zu be- dauern ist, daß die damals versammelte Synode auf solche Petition nicht eingehn zu können geglaubt hat, so kann sie doch eben dadurch mehr bekannt und noch von Andern gut geheißt werden, und steht dies wohl um so mehr zu erwarten, da gewiß schon Viele die Ueberzeugung gewonnen haben, daß manche Aenderungen in unserm Kirchenverfassungsgesetz durchaus nothwendig sind. Hat auch eine Stimme in den Blättern für Stadt und Land unsre neue Kirchenverfassung, namentlich gegen den Entwurf der Braunschweigischen, sehr hoch erhoben, so möchte doch solche Stimme sehr vereinzelt sein, und ist das Grundlose solcher Lobeserhebungen namentlich in einem Aufsatz der allgemeinen Kirchenzeitung, auch in den Blättern für Stadt und Land abgedruckt, schlagend dargethan, und ihre Mängel nachgewiesen. Auf jenen Aufsatz, der, einige unbedeutende Irrthümer abgerechnet, nur Wahres enthält, soll übrigens hier nicht zurückgewiesen werden, sondern vielmehr auf einen andern Aufsatz der allgemeinen Kirchen- zeitung, der die besondern Verhältnisse Nassaus be- handelt, und möchte eine solche Nachweisung jezt, wo wieder zur Synode gewählt wird, Manchem wünschenswerth erscheinen.

Es ist zuerst bemerkenswerth, daß man dort, wie bei einer so wichtigen Sache auch unumgäng- lich nöthig war, sich nicht übereilte, sondern den durch eine Commission ausgearbeiteten Verfassungs- entwurf lange vorher veröffentlicht hat, um so Ge- legenheit darzubieten, sich darüber auszusprechen. Bei uns ist das nicht geschehen, und war demnach wohl zu erwarten, daß bei solcher Uebereilung Miß- griffe geschehen, und daß später Anträge kommen

würden, die eben darum um so mehr hätten berück- sichtigt werden sollen.

Ueber das Bekenntniß, das unsere Kirchenver- fassung in §. 2. behandelt, oder, soll man sagen, nicht behandelt, spricht der Nassauer Entwurf sich so aus:

§. 1. Die Evangelische Kirche in Nassau ist Glied der von Christo, dem Sohn Gottes, gestifteten, und von ihm, als ihrem verherrlichten Haupte, regierte Gemeinschaft der Gläubigen.

§. 2. Sie bekennt sich zum Worte Gottes, wie solches in der heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments enthal- ten ist, und will davon nimmer weichen. Auf dem Grunde der allgemeinen Bekenntnisse weiß sie sich in Gemeinschaft mit der gesammten Christlichen Kirche, auf dem Grunde der Re- formatorischen Bekenntnisse in besonderer Gemeinschaft mit der Evangelischen (Lutherischen, Reformirten, Uniten) Kirche in allen Ländern. Die Festsetzung ihres Verhältnisses zur Deut- schen Evangelischen Kirche bleibt vorbehalten.

§. 78. Bei der öffentlichen Verkündigung dient die heilige Schrift als Quelle und Grundlage, und zwar nach der Bez- zeugung der Grundwahrheiten und Grundthatfachen des Chris- tenthums in den allgemeinen und reformatorischen Bekennt- nissen.

Sie bekennt sich somit, fern von der strengen Inspirations- theorie, zum Wort Gottes in der Schrift; sie fordert nicht ein buchstäbliches Festhalten an jeder einzelnen Bestimmung der alten Bekenntnisse, aber sie weiß sich auf dem Grunde und Boden derselben, und will wesentlichlich auch auf dem Grunde der Reformatorischen Bekenntnisse stehen, ohne auch hier Alles buchstäblich festzuhalten, sie fordert aber, daß der Glaube der Kirche gelehrt werde, sie will somit nicht den Glauben der Einzelnen einzwängen in Kirchliche Bekenntnisse, sondern nur verhüten, daß Kirchliche Diener und Lehrer als solche angreifend den Grund untergraben. Ausdrücklich werden übrigs- ens bei solcher Verpflichtung nur die Grund- wahrheiten und Grundthatfachen erwähnt.

Hat die Nassau. Kirchenordnung in der Bekennt- nißfrage das Rechte getroffen, so auch bei Besetzung der Pfarreien.

§. 21. Die Besetzung eines erledigten Pfarramts geschieht von der Kirchenregierung nach vorher stattgefundenener Beneh- mung mit dem Ältestenrath der betreffenden Gemeinde, ob ge- gen die Person des dazu in Aussicht genommenen Geistlichen keine Einwendungen erhoben werden. Werden solche erhoben, welche die Kirchenregierung begründet findet, so hat sie einen andern Geistlichen zu bezeichnen. Werden die Einwendungen

von ihr nicht begründet gefunden, so kann der Aeltestenrath, wenn er dennoch den Vorschlag der Kirchenregierung ablehnen zu müssen glaubt, die Entscheidung der Landessynode beantragen, bis zu deren Ertheilung das Pfarramt durch einen Vicar verwaltet werden soll. Dem Aeltestenrathe sind mindestens 4, höchstens 8 Wochen Zeit zur Abgabe seiner Erklärung zu lassen, nach dem Ablauf ist aber das Pfarramt von der Kirchenregierung zu besetzen.

Es scheint hier die rechte Mitte gehalten zwischen 2 Extremen, der unbedingten Besetzung von Oben, wie wir sie früher hatten, und der unbeschränkten Wahl der Gemeinde, womit wir jetzt beglückt sind, und die Gefahren beider Arten sind also vermieden. Der Geistliche steht als Botschafter an Christi Statt über der Gemeinde, als Gehülfe ihrer Freude in der Gemeinde, er muß also eben so wohl von der Kirche gesandt sein, wie er auch das Vertrauen der Gemeinde haben muß. Die Gemeinde kann keine Vorschläge machen, weil sie unmöglich den Ueberblick hat über alle zu einer Stelle Passenden, und wird sie nur aus dem engeren Kreise wählen. Die Behörde, die Alle kennt, schlägt vor nach Würdigkeit, wobei aber Dienstalter, Gesundheitsrückichten und Anderes nicht ausgeschlossen ist, und wird dabei möglichst auf die vernünftigen Gründe der Gemeinde hören. Bei etwa entstandener Meinungsverschiedenheit muß die Entscheidung anderswo sein, und zwar ist hier passend die Synode gewählt. Passend ist es ferner, daß nicht die ganze Gemeinde, sondern der Aeltestenrath annehmen oder ablehnen soll, um die sonst unvermeidliche Aufregung der Masse, und sonstige Aergerlichkeiten zu vermeiden. Bei uns wird es wohl Jedem klar geworden sein, daß eine solche Pfarrwahl, wie wir sie jetzt haben, unmöglich das Heil der Kirche befördern kann. Wenn ältere verdienstliche Geistliche zurückgesetzt werden, wie das nicht anders geschehen kann, wenn bei entstandenen Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Pastoren, wenn bei der anerkannt ungesunden Lage mancher Pfarrstellen, oder sonst etwa nöthig gewordene oder gewünschte Besetzungen nicht geschehen können, und das Band, das Gemeinde und Geistliche bindet, dem einen Theil oder beiden lästig ist, und doch nicht gelöst werden kann, so muß die Kirche leiden. Wer könnte es der Gemeinde verargen, wenn sie in solchen oder ähnlichen Fällen sich von ihrem Prediger mehr abwendet, wer könnte die Geistlichen, die bei

kleinen Einnahmen mit Nahrungsforgen kämpfen müssen, oder von Krankheit heimgesucht werden, oder mit ihrer Gemeinde zerfallen sind, wer könnte sie verdammen, wenn ohne Aussicht auf eine gewünschte Veränderung ihre Freudigkeit schwindet. Und werden wir etwa künftig geistig begabtere Geistliche haben, die eben dadurch auch solches leicht tragen? Wer wollte wohl seinen Sohn, der wirklich Talent hat, dem geistlichen Stande widmen, einem Stande, in welchem er auch bei aller möglichen Tüchtigkeit doch nur vielleicht eine Anstellung finden wird; nur mittelmäßige Köpfe werden fortan Theologie studiren. Und endlich, auch abgesehen von diesem Allen, und von all den Aergerlichkeiten, die bei solchen Wahlen nicht fehlen, kann die freie Wahl segensreich sein, werden die Gemeinden immer wissen, was ihnen gut ist, wird es nicht öfter der Fall sein, daß laie Geistliche, Geistliche nach denen ihnen die Dhren jucken gewählt werden, als ernste für ihren Glauben begeisterte Männer? Tritt hier keine Aenderung ein, so kann nur der Verfall des Christlichen Lebens bei den Gemeinden, wie bei den Geistlichen die Folge sein.

In Betreff der Wahlordnung zum Kirchenrath gilt dort, wie bei uns, das allgemeine Stimmrecht, dort aber mit dem ganz unbegründeten Zusatze, daß nur die Steuerpflichtigen wahlberechtigt sind. Passender hat die Preussische Gemeindeordnung die Wahl der Gemeinde an die Vorschläge der im Aeltestenrathe Verbleibenden gebunden. Es wird ferner noch im Nassauischen gefordert, daß die Wähler Liebe zur Evangelischen Kirche durch Theilnahme am Gottesdienstlichen Leben bethätigen, und guten Gerüchtes seien (Apostelgesch. 6, 3.). Zur Kreisynode wählt der Aeltestenrath einen Deputirten aus seiner Mitte, zur Landessynode wählt die Kreisynode 2 Deputirte aus ihrer Mitte.

Sind bis jetzt auch bei unsrer Wahlart im Ganzen keine unpassenden Kirchenältesten gewählt, wer giebt Gewähr für die Folgezeit? Schon bei der nächst bevorstehenden Wahl möchte sich ein weniger günstiges Resultat herausstellen. Die jetzt bestehenden Kirchenräthe sind aus der allgemeinen unbeschränkten Wahl hervorgegangen, haben somit das Vertrauen der Gemeinden, entziehe man ihnen es auch da nicht, wo es sich um neue Mitglieder han-

delt, sie werden am besten wissen, wer dazu sich eignet, besser wenigstens als eine auf Zufälligkeiten beruhende Wahl der Gemeinde, und müssen sie Mehrere, vielleicht drei für jedes zu wählende Mitglied, vorschlagen, so behält die Gemeinde ihre Freiheit, und eine große Gefahr ist von der Kirche abgewendet. In den Kreisynoden, die wir leider noch nicht haben, giebt die Nass. Verfassung nur den Kirchlichen Angeestellten (Geistlichen und Kirchenältesten) Sitz und Stimme, und mit Recht, denn es sind Kirchliche Versammlungen, und nur die in der Gemeinde mit Kirchlichen Angelegenheiten betrauten Kirchenältesten werden als Mitglieder der Kreisynode sowohl für das Beste der Kirche, als auch für das Beste der Gemeinde sorgen können. Es sind darum die Mitglieder der Kreisynode von den Kirchenältesten aus ihrer Mitte zu wählen. Ist auch so die Wahl beschränkt, und werden in einzelnen Fällen tüchtige Persönlichkeiten feiern müssen, so steht zu erwarten, daß solche Fälle immer nur sehr vereinzelt dastehn werden, da bei der vorgeschlagenen neuen Wahlart zum Kirchenrath wohl fast immer die Tüchtigsten gewählt werden möchten, und wäre das auch in einzelnen Fällen nicht, so kann doch nur in der oben angegebenen Weise eine unmittelbare Verbindung zwischen der Kreisynode und dem Kirchenrath vermittelt werden, eine Verbindung, die durchaus nothwendig ist, falls die Kreisynoden wirklich Segen bringen sollen. Dasselbe gilt von der Landesynode, zu der die Kreisynode aus ihrer Mitte die Mitglieder wählt.

Möchte der vorstehende Aufsatz, in dem Einzelnes verändert und hi-zugefügt ist, die ihm gebührende Beachtung finden, und die nächste Synode Zeit haben, über die früher zurückgelegte Petition zu berathen und mit Gottes Hülfe das Rechte finden.

#### Die dänische Wirthschaft in Schleswig.

Als im September 1850 eine Abtheilung des ersten schleswig-holsteinischen Jägercorps die Stadt Tönning einnahm, sich aber schon nach 24 Stunden wieder zurückziehen mußte, blieben 7 Jäger in Eiderstedt, die erst nach einiger Zeit wieder über die Eider geschafft werden konnten. Wegen der Hülfe, die sie angeblich den Landsleuten geleistet haben sollten, wurden mehrere Lehnsleute der Landschaft Eiderstedt, die angesehensten Männer, zu lebenswieriger Zuchthausstrafe kriegsgerichtlich verurtheilt, die sie in der Gesellschaft dänischer Zuchthäusler, von denen sie auf alle Weise verhöhnt und gepeinigt

wurden, im Wiborger Zuchthause verbüßen mußten, bis sie begnadigt wurden. Als der Theilnahme an der Hülfeleistung verdächtig war derzeit auch ein Maurergeselle aus Tweedt eingezogen worden, der in Katingsiel arbeitete. Obwohl sich der Verdacht sofort als irrig herausstellte, ward er, ohne daß ein kriegsgerichtliches Verfahren wider ihn eingeleitet wurde, unausgesetzt in enger Haft gehalten, und ihm zuletzt eröffnet, daß er nur dann der Haft würde entlassen werden, wenn er den Dänen behülflich wäre, diejenigen Eiderstedter zu ermitteln, die des strengen Verbots ungeachtet im Verdacht ständen, einen unausgesetzten Verkehr mit dem südlichen Eiderufer zu unterhalten. Er mußte zu dem Ende, insgeheim von dänischen Soldaten begleitet, bei nächtlicher Weile sich nach den Wohnungen der betreffenden Eiderstedter begeben, und von ihnen verlangen, über die Eider gesetzt zu werden. Glücklicherweise mißglückte das Experiment. Der Geselle ward aber, obwohl er gethan, was ihm aufgegeben worden, nicht nur nicht in Freiheit gesetzt, sondern von Tönning durch Schleswig und Flensburg nach dem Norden des Landes, und später nach Fyen spedirt. Auf dem Transport ward er mit Daumenschrauben versehen, die ihm so fest angeschraubt wurden, daß der furchtbare, dadurch bewirkte Schmerz ihm eine gefährliche Krankheit zuzog, er auch die Daumennägel vollständig einbüßte. Erst nachdem er beinahe 10 Monate lang der Freiheit völlig ohne Grund beraubt gewesen, langte er am 9. Juli d. J. in körperlich und geistig gebrochenem Zustande in Kiel an und bat um die Mittel zur Auswanderung, weil er durch das ihm angethane Verfahren sich für so beschimpft hielt, daß er unmöglich mehr unter seinen Landsleuten leben könne.

Im Frühjahr d. J., als der letzte Schnee gefallen war, ritt ein dänischer Militärarzt, Dr. Hansen, durch Cappel. Mehrere Knaben schneeballten sich auf der Straße, und ward, ob absichtlich oder unabsichtlich, lassen wir dahin gestellt, das Pferd des Arztes von einem Schneeball getroffen. Dieser stieg vom Pferde, ging auf die Knaben zu und verlangte von ihnen den Namen des Thäters zu wissen. Nach langem Sträuben ward ein 6jähriger Knabe als solcher bezeichnet; der Arzt ritt mit dem Bemerkens fort, daß das Weitere sich finden werde. Am folgenden Morgen erscheint ein Militärcommando in aller Frühe bei den Eltern des Knaben, entreißt ihnen das noch schlummernde Kind, und bringt es zum nächsten Standquartier. Dort wird der Knabe so geprügelt, daß derselbe noch im Juni d. J. krank darniederlag. (S. f.)

(D. Reichstg.)



# Blätter für Stadt und Land.

## Beiblatt zur Oldenburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal in  $\frac{1}{2}$  Bogen. Der Pränumerationspreis für das Vierteljahr dieser Blätter allein ist 18 Grote Cour., mit der Oldenburger Zeitung zusammen genommen 48 Grote. — Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Sonntag, den 31. August.

1851.

N<sup>o</sup> 35.

### Ueber die Anlegung eines Canals in den vier Marschvogteien nach der Jade und durch das Butjadingerland.

(Mit einer Karte.)

Am 5. August v. J. wurde, in Veranlassung eines Beschlusses des Elsflether landwirthschaftlichen Vereines, zu Brake eine öffentliche Versammlung gehalten und daselbst über die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit der Anlage eines Canals von den vier Marschvogteien nach der Jade oder durch das Butjadingerland nach Fedderwarder-Seel berathen, wie die darüber aufgenommenen Verhandlungen, welche in Nr. 72. dieser Bl. vom v. J. abgedruckt sind, näher ergeben. Als Zwecke, welche man durch eine solche Canalanlage erreichen zu können hoffte, wurden genannt:

- 1) die bessere Colonisation des Hochmoors zwischen den Kirchspielen Oldenbrock, Strückhausen, Jade und Schweiburg;
- 2) die bessere Entwässerung des niedrigen Landes in den vier Marschvogteien, und
- 3) die Zuleitung süßen Wassers in das Butjadingerland.

Nach längeren Verhandlungen glaubte man nicht bezweifeln zu können, daß durch einen solchen Canal die erwähnten Zwecke irgendwie, wenn auch nur zum Theil, sich würden erreichen lassen, und beschloß daher, an Seine Königl. Hoheit den Großherzog die unterthänigste Bitte zu richten: auf Staatskosten eine Untersuchung über die Ausführbarkeit und die Vortheile, eventuell darüber, wie sonst dieser oder jener Zweck sich am besten würde erreichen lassen, möglichst bald gnädigst anzuordnen.

Auf ein am 3. September vorigen Jahres Seiner Königlichlichen Hoheit dem Großherzog übergebenes

Gesuch wurde, durch höchste Aufgäbe vom 9. desselben Monats, der Regierung der erbetene Auftrag ertheilt, und erließ diese am 17. die nöthige Verfügung an das Deichamt. Dieses suchte die Aufgabe, so weit es die vorgerückte Jahreszeit zuließ, auszuführen, indes die ungünstige Witterung gestattete nur eine Besichtigung des Lokals zwischen Oldenbrock und Schweiburger Seel, welche am 4. und 5. October mit Zuziehung lokalkundiger Personen vorgenommen wurde, und ein Nivellement zwischen dem Oldenbrocker und Schweiburger Seele, welches durch den damaligen Deichamtsauditor im October vorigen Jahres ausgeführt wurde.

Ueber das Resultat dieser theilweisen Untersuchung sind vorläufige Berichte erstattet, woraus hier Einiges von allgemeinem Interesse mitgetheilt wird.

Bei der Besichtigung am 4. October v. J. wurde schon in Antrag gebracht, geeigneten Orts zu veranlassen, daß alle Einweisungen von Anschlägen und Colonaten in dem erwähnten Hochmoore so lange eingestellt würden, bis ein vollständiger Colonisationsplan nach beendigter Untersuchung festgestellt sei. Dieser Antrag wurde bewilligt und ergingen an die Aemter Elsfleth, Rastede, Brake und Rodenkirchen die erforderlichen Aufgäben. Später mußte hinsichtlich der Colonie Menkhäusen in sofern eine Ausnahme eintreten, als bereits einer größeren Zahl von Colonisten die Zusicherung zur Einweisung ertheilt war, und diese Einweisungen unter einigen Beschränkungen gestattet werden mußten.

Ferner wurde am 4. October vorigen Jahres bei der Besichtigung ermittelt, daß die Richtung des Canals, nachdem er das Hochmoor durchschnitten, sich besser an den Achtermeerschen Graben, als an die Rönnel anschliesse, und der Canal seine etwaige

